



OKS-Verteilerschlüssel

**für die Wasserfläche (50m-Sportbecken, werktags von 16.00 bis 20.00 Uhr)
im Schwimmzentrum der Deutschen Sporthochschule Köln**

Stand: Februar 2026

gültig ab: 04. Februar 2026

- (1) Für den **Schwimmleistungssport** in Köln stehen den Vereinen aus Köln, die Mitglied im Ortsverband Kölner Schwimmvereine e.V. sind, Wasserflächen im Schwimmzentrum der Deutschen Sporthochschule Köln im **50m-Sportbecken werktags von 16.00 bis 20.00 Uhr** zu Verfügung. Außerdem können die Vereine den **Kraftraum** im Schwimmzentrum ebenfalls werktags von 16.00 bis 20.00 Uhr nutzen (in Abstimmung mit den Nutzungsgruppen aus den anderen Fachsparten).
- (2) Das Sportbecken verfügt über 8 Bahnen, entsprechend sind wöchentlich **160 Bahnstunden** zu vergeben.
 - **6 der 160 Bahnstunden** stehen dauerhaft Schwimmerinnen und Schwimmern mit Behinderungen (Para-Sport) zur Verfügung. Die Verteilung der Bahnstunden auf die Wochentage und Zeiten erfolgt in Absprache mit den Vereinen, denen die Schwimmerinnen und Schwimmer mit Behinderung angehören.
 - **10 der 160 Bahnstunden** stehen dauerhaft den Bundesliga-Kaderaktiven der Kölner Triathlon-Vereine zur Verfügung. Die Verteilung der Bahnstunden auf die Wochentage und Zeiten erfolgt in Absprache mit den Triathlon-Vereinen.
 - Nach Abzug der oben genannten Bahnstunden stehen den schwimmleistungssporttreibenden Vereinen **144 Bahnstunden** zur Verfügung.
 - Für eine Berücksichtigung bei der Bahnverteilung kommen nur Vereine in Frage, die einen Mindestumfang von 4 Bahnstunden (ca. 3% des Gesamtkontingents) bei der Berechnung erreichen.
- (3) Um die zur Verfügung stehenden **144 Bahnstunden** leistungsgerecht unter den nutzungsberechtigten Vereinen zu verteilen, wird die **jeweils aktuelle Rudolph-Tabelle als Berechnungsgrundlage** verwendet. Die vom Sportwissenschaftler Dr. Klaus Rudolph entwickelte Tabelle wird vom Deutschen Schwimmverband und den Landesschwimmverbänden genutzt. Die Rudolph-Tabelle wird jährlich aktualisiert, die Rudolph-Punkte (1-20 Punkte) helfen bei der altersgerechten Bewertung (ab 8 Jahre) einer Leistung. Die jeweils aktuellen Punktetabellen sind auf der Webseite des Deutschen Schwimmverbands einzusehen. Für jeden nutzungsberechtigten Verein wird auf der Basis der Rudolph-Tabelle ein Gesamtwert errechnet.

- Es werden nur solche Ergebnisse gewertet, die bei **amtlichen** und **nichtamtlichen nationalen Wettkämpfen** auf der **50m-Bahn** erzielt wurden.
 - Die Leistungen müssen zwischen dem **1. Januar** und dem **zweiten Sonntag des Dezembers** des Jahres erbracht werden, welches dem Jahr vorausgeht, für das die Bahnverteilung errechnet wird.
 - Für die Berechnung relevante Leistungen sind der Fachwartin bzw. dem Fachwart Schwimmen des OKS bis zum zweiten Dezemberwochenende in einer zur Verfügung gestellten Datei einzureichen.
 - Leistungen von Startschwimmern und Startschwimmerinnen bei Staffelwettkämpfen werden nur bei **amtlichen** Wettkämpfen gewertet.
 - In der Kinder- und Jugendwertung zählen lediglich die Rudolph-Punkte, die über die **100m-Strecken** aufwärts (100m, 200m, 400m, 800m, 1500m) erzielt wurden.
 - In der Offenen Klasse können auch 50m-Strecken mit in die Berechnung eingebracht werden, sofern für eine Strecke 12 Rudolph-Punkte (oder mehr) oder für zwei Strecken jeweils 11 Rudolph-Punkte (oder mehr) erzielt wurden.
 - Jede/r Aktive kann Rudolph-Punkte lediglich für eine Strecke mit in die Berechnung einbringen und nur für den Verein, für den zum Zeitpunkt der Qualifikationsfrist und beim Erbringen der Leistung das **Startrecht** vorlag bzw. vorliegt. Erreichte Punkte können bei einem Startrechtwechsel nicht zum neuen Verein mitgenommen werden.
 - Es werden nur Rudolph-Punkte von Aktiven berücksichtigt, die ihren Lebens- und/oder Trainingsmittelpunkt dauerhaft im Großraum Köln haben. Die Aktiven, die Rudolph-Punkte in die Berechnung einbringen, unterschreiben den **Ehrenkodex** des OKS, in dem dies bestätigt wird und die zuständigen Vereinsvertreter legen diesen der Fachwartin bzw. dem Fachwart Schwimmen zum oben genannten Stichtag vor.
- (4) Die **Bahnverteilung** erfolgt anhand der erzielten Rudolph-Punkte nach Prozentanteilen, wobei folgende Bahnbelegungsquoten Grundlage sind:
- a) 16 Rudolph-Punkte oder mehr: 3 Aktive je Bahn (Faktor: 0,33)
 - b) 13 bis 15 Rudolph-Punkte: 4 Aktive je Bahn (Faktor: 0,25)
 - c) 10 bis 12 Rudolph-Punkte: 5 Aktive je Bahn (Faktor: 0,20)
 - d) 8 und 9 Rudolph-Punkte: 8 Aktive je Bahn (Faktor: 0,125)
und/oder
 - e) 6 und 7 Rudolph-Punkte: 8 Aktive je Bahn (Faktor: 0,125) - gilt nur, wenn die Punkte von Nachwuchsathletinnen (10-12 Jahre) oder Nachwuchsathleten (10-12 Jahre) erschwommen wurden. Es gilt das Alter zum Stichtag 31. Dezember des ablaufenden Jahres.

Erläuterung

Um eine Bahn für zwei Stunden zu erhalten, muss der jeweilige Verein z.B. die Leistung von drei Aktiven mit jeweils mindestens 16 Rudolph-Punkten nachweisen ($3 \times 0,33 = 1$).

Eine entsprechende Bahnzuteilung erfolgt gleichermaßen bei $4 \times 0,25$ // $5 \times 0,2$ // $8 \times 0,125$.

Sollten mehr Stundenanteile erschwommen werden, als zu verteilen sind (144 Bahnstunden), muss die Belegungsquote angepasst werden. Sollten weniger Stundenanteile erschwommen werden, als zu verteilen sind, werden die restlichen Bahnstunden anteilig an die nutzungsberechtigten Vereine vergeben.

- (5) Die ermittelte Bahnstundenverteilung bleibt so lange unverändert gültig, solange kein **schriftlicher Antrag auf Neuverteilung** von einem OKS-Verein bei der Fachwartin bzw. dem Fachwart Schwimmen eingegangen ist. Dieser Antrag muss bis zum **30. September** eines Jahres eingegangen sein, um eine Neuverteilung für das Folgejahr zu erwirken. Den Antrag auf Neuverteilung kann auch ein Verein stellen, der bislang nicht nutzungsberechtigt war. Sofern ein Antrag auf Neuverteilung gestellt wurde, versendet die Fachwartin bzw. der Fachwart Schwimmen das erforderliche Formblatt für die Leistungsnachweise an die Vereine und legt den Stichtag für die Abgabe fest. Verspätet eingegangene Leistungsnachweise können bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden.
- (6) Im Hinblick auf eine möglichst optimale Trainingsgestaltung einigen sich die Trainerteams der nutzungsberechtigten Vereine in der Ausschusssitzung Leistungssport nach Feststellung der Bahnstundenanteile auf die endgültige Bahnverteilung an den fünf Wochentagen. Es wird darauf geachtet, dass alle nutzungsberechtigten Vereine gleichermaßen mit frühen (16.00 bis 18.00 Uhr) und späten (18.00 bis 20.00 Uhr) Trainingszeiten berücksichtigt werden. Ebenso sollte die Verteilung auf die Außen- und Mittelbahnen weitestgehend ausgeglichen sein, um eine faire Verteilung der Trainingsbedingungen zu schaffen.
- (7) Die **Zuteilung der Krafraumzeiten** erfolgt in sinnvoller Ergänzung zur Bahnstundenverteilung, so dass die Krafraumnutzung jeweils vor oder im Anschluss an die Wassertrainingszeit erfolgen kann. Die Absprachen zur Krafraumnutzung werden ebenfalls durch die beteiligten Trainerteams in der Ausschusssitzung Leistungssport getroffen.
- (8) Die zugeteilten Bahnen sind ausschließlich durch trainingsberechtigte Leistungssportlerinnen und Leistungssportler zu nutzen.
- (9) Bahnen, die offensichtlich regelmäßig durch weniger als 4 Aktive belegt sind, können dem nutzungsberechtigten Verein entzogen werden. In diesem Fall wird der entsprechende Verein schriftlich durch die Fachwartin bzw. den Fachwart Schwimmen angemahnt und zur Stellungnahme aufgefordert. Sofern kein konkreter und nachvollziehbarer Grund für die **Nicht-Nutzung** vorliegt und sich der Zustand auch vier Wochen nach der Mahnung nicht geändert hat, werden dem Verein die Bahnstunden entzogen und bis auf Weiteres anteilig an die übrigen nutzungsberechtigten Vereine verteilt.

- (10) Für Vereine, die in der letzten Bahnstundenverteilung mit mindestens 10 Bahnstunden berücksichtigt wurden, besteht bei einer Neuverteilung eine sog. „**Grundsicherung**“. Dies bedeutet, dass sie **im Folgejahr** auch dann mit mindestens 10 Bahnstunden berücksichtigt werden, wenn die erschwommenen Rudolph-Punkte nicht für eine Zuteilung von mindestens 10 Bahnstunden ausreichen. Es gilt jedoch die unter (2) formulierte Regelung, dass ein Mindestumfang von 4 Bahnstunden erreicht sein muss, um berücksichtigt zu werden. Gleichzeitig müssen die zugeteilten Bahnstunden regelmäßig, wie unter (9) geregelt, für leistungssportliches Training, siehe (8), genutzt werden.

Köln, im Februar 2026



Dr. Robert Becker
Vorsitzender OKS



Andrea Stockmann
Schwimmwartin OKS